



**Zentralverband der  
Augenoptiker und Optometristen**

## **Vertrag**

**über die Versorgung mit Sehhilfen durch  
Augenoptiker gemäß § 127 Abs. 2 SGB V**

AC/TK: 12 00 200

## **AOK – ZVA**

vom 01.12.2017

geändert zum 01.08.2018

**Zentralverband der  
Augenoptiker und Optometristen**

Alexanderstraße 25a  
40210 Düsseldorf

# Vertrag

## über die Versorgung mit Sehhilfen durch Augenoptiker gemäß § 127 Abs. 2 SGB V

AC/TK: 12 00 200

### zwischen der

- AOK Bayern – Die Gesundheitskasse
- AOK Bremen/Bremerhaven
- AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen
- AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen
- AOK Nordost – Die Gesundheitskasse
- AOK NordWest – Die Gesundheitskasse
- AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse
- AOK Rheinland-Pfalz/Saarland – Die Gesundheitskasse
- AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen
- AOK Sachsen-Anhalt – Die Gesundheitskasse

### vertreten durch den

#### **AOK-Bundesverband GbR**

Rosenthaler Straße 31  
10178 Berlin

nachfolgend AOK genannt

### und dem/der

- Landesinnungsverband des bayrischen Augenoptiker-Handwerks
- Augenoptiker- und Optometristen-Innung Berlin
- Augenoptiker- und Optometristen-Innung des Landes Brandenburg
- Augenoptiker-Innung Hamburg
- Landesinnung für das Augenoptikerhandwerk in Hessen
- Landesinnung der Augenoptiker und Optometristen Mecklenburg-Vorpommern
- Landesinnung der Augenoptiker/Optometristen des Freistaats Sachsen
- Augenoptiker-/Optometristen-Innung Sachsen-Anhalt
- Landesinnung der Augenoptiker und Optometristen in Niedersachsen und Bremen
- Landesinnung der Augenoptiker und Optometristen in Schleswig-Holstein
- Südwestdeutscher Augenoptiker-Verband
- Augenoptiker- und Optometristen-Innung des Landes Thüringen
- Augenoptiker- und Optometristenverband NRW

### vertreten durch den

#### **Zentralverband der Augenoptiker und Optometristen (ZVA)**

Alexanderstraße 25a  
40210 Düsseldorf

### Präambel

Zur Operationalisierung des kurzfristig durch das Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz (HHVG) erweiterten Leistungsanspruchs auf Versorgung mit Sehhilfen erscheint den Vertragspartnern die Wiederaufnahme von bzw. Aktualisierung der vertraglichen Regelungen über die augenoptische Versorgung dringend geboten. Dieser Vertrag regelt zunächst die Versorgung mit Brillengläsern auf Basis der aktuellen Rahmenbedingungen (Hilfsmittel-Richtlinie, Hilfsmittelverzeichnis Produktgruppe 25, Festbeträge-Sehhilfen). Die Vertragspartner sind sich einig, dass die bereits in Aussicht gestellte Überarbeitung dieser Rahmenbedingungen ggf. kurzfristige Vertragsanpassungen erforderlich machen können. Darüber hinaus wird eine Ergänzung der Vertragspartnerschaft auf die in diesem Vertrag dargestellten Festbetragsbereiche Schieltherapeutika, Kontaktlinsen und vergrößernde Sehhilfen angestrebt.

### § 1 Gegenstand und Geltungsbereich des Vertrages

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Versorgung von Versicherten der teilnehmenden AOKs mit Brillengläsern der Produktgruppe 25 des Hilfsmittelverzeichnisses und die Vereinbarung der Abrechnungsmodalitäten von Schieltherapeutika, Kontaktlinsen und vergrößernden Sehhilfen zum Festbetrag.
- (2) Zur Versorgung nach diesem Vertrag gehören die Brillenglasbestimmung, Beratung, Anfertigung, Anpassung und Abgabe von Sehhilfen. Die erforderliche Einweisung des Versicherten in den Gebrauch und die Pflege der Sehhilfe gehört ebenfalls zur Versorgung nach diesem Vertrag.
- (3) Die folgenden Anlagen sind verbindlicher Bestandteil dieses Vertrages:
  - Anlage 1** Preisliste
  - Anlage 2** Dokumentation über die Beratung/Mehrkostenerklärung des Versicherten
  - Anlage 3** Beitritts- und Anerkennniserklärung
  - Anlage 4** Berechtigungsschein
- (4) Dieser Vertrag gilt:
  1. für die im Rubrum aufgeführten AOKs, vertreten durch den AOK-Bundesverband,
  2. für alle Augenoptikerbetriebe (im Vertrag Leistungserbringer genannt), die Mitglieder oder mittelbare Mitglieder der im Rubrum genannten Augenoptikerinnungen/Landesinnungen/Landesinnungsverbände sind, sofern sie die Eignungsvoraussetzungen erfüllen und die Beitritts- und Anerkennniserklärung der **Anlage 3** unterschrieben haben,
  3. für alle Augenoptikerbetriebe (im Vertrag Leistungserbringer genannt), die nicht Mitglieder der dem ZVA mittelbar oder unmittelbar angeschlossenen Augenoptikerinnungen sind, sofern sie die Eignungsvoraussetzungen erfüllen und die Beitritts- und Anerkennniserklärung der **Anlage 3** unterschrieben haben.

## § 2 Eignungsvoraussetzungen

- (1) Zur Versorgung sind Leistungserbringer nur befugt, wenn sie die Präqualifizierungskriterien in der jeweils aktuellen Fassung (§ 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V) und die in diesem Vertrag geregelten Voraussetzungen erfüllen. Diese Voraussetzungen hat jede Betriebsstätte, die nach diesem Vertrag Leistungen erbringt, zu erfüllen. Liegen die vertraglichen Voraussetzungen bzw. Präqualifizierungskriterien nicht oder nicht mehr vollständig vor, so entfällt damit das vertragliche Versorgungsrecht. Für dennoch erfolgte Versorgungen besteht kein Vergütungsanspruch gegenüber der AOK.
- (2) Der Leistungserbringer hat die Erfüllung dieser Voraussetzungen für jede Betriebsstätte mit der Erklärung des Beitritts nach **Anlage 3** nachzuweisen. Der Beitritt hat gegenüber der regional zuständigen AOK zu erfolgen. Bis zum Nachweis der Eignungsvoraussetzungen entfaltet auch ein schriftlich erklärter Beitritt nach § 127 Abs. 2a SGB V keine rechtliche Wirkung.
- (3) Alle Veränderungen, welche seine Eignung bzw. die Präqualifizierungsvoraussetzungen betreffen, erfordern eine unverzügliche Änderung der Präqualifizierung. Das geänderte Präqualifizierungszertifikat hat der Leistungserbringer der AOK unverzüglich zu übermitteln.
- (4) Für Sehhilfen, die nicht in der Preisliste (**Anlage 1**) mit einem Vertragspreis (VP) versehen oder als Festbetrag (FB) aufgeführt sind, ist ein Kostenvoranschlag zu erstellen. Auf dem Kostenvoranschlag sind die bundeseinheitlichen Hilfsmittelpositionsnummern und das Institutionskennzeichen des Leistungserbringers anzugeben.
- (5) Die Übermittlung der zur Leistungsentscheidung erforderlichen Daten und Unterlagen sollte grundsätzlich auf elektronischem Wege erfolgen. Der Leistungserbringer und die AOK können ergänzend Absprachen über den Austausch von Kostenvorschlägen im Wege des elektronischen Datenaustauschs (elektronischer Kostenvoranschlag) treffen.
- (6) Auf die vorherige Genehmigung von verordneten oder über Berechtigungsschein abzugebende Sehhilfen, für die ein Vertragspreis vereinbart ist bzw. für die ein Festbetrag existiert, wird verzichtet. Alle anderen Leistungen bedürfen grundsätzlich einer Genehmigung, sofern die jeweilige AOK hierauf nicht verzichtet.

## § 3 Grundsätze der Leistungserbringung

- (1) Der Leistungserbringer verpflichtet sich die Versicherten entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieses Vertrages zu versorgen und dabei das Wirtschaftlichkeitsgebot nach § 12 SGB V zu beachten. Art und Umfang der Leistungen ergeben sich aus diesem Vertrag, der Produktgruppe 25 „Sehhilfen“ des Hilfsmittelverzeichnisses gemäß § 139 SGB V, der Festbetragsregelung und der Hilfsmittel-Richtlinie in den jeweils gültigen Fassungen. Die im Hilfsmittelverzeichnis nach § 139 SGB V festgelegten Anforderungen an die Qualität der Versorgung gelten als Mindestanforderungen.
- (2) Leistungen nach diesem Vertrag dürfen nur auf der Grundlage einer vertragsärztlichen Verordnung oder einer optometrischen Messung eines Augenoptikers (Berechtigungsschein **Anlage 4**) erbracht werden. Für die Erstversorgung von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie für die erstmalige Versorgung von Versicherten ab Vollendung des 18. Lebensjahres mit einem Refraktionsfehler von mehr als 6 Dioptrien bei Myopie oder Hyperopie oder mehr als 4 Dioptrien bei Astigmatismus ist stets eine augenärztliche Verordnung notwendig. Auf Grundlage eines Berechtigungsscheins können.
  - a) Folgeversorgungen/Ersatzbeschaffungen nach Vollendung des 14. Lebensjahres durchgeführt werden, sofern nicht aufgrund einer auffälligen Veränderung der Sehschärfe seit der letzten Verordnung die Gefahr einer Erkrankung des Auges besteht;
  - b) Ersatzbeschaffungen bei Verlust oder Bruch innerhalb von 3 Monaten bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ohne Änderung der Refraktionswerte durchgeführt werden.
- (3) Der Versicherte muss durch Unterschrift mit Angabe des Datums den Empfang der Leistung auf der vertragsärztlichen Verordnung bzw. auf dem Berechtigungsschein bestätigen. Die AOK ist zur Begleichung der Rechnung nur verpflichtet, sofern

## § 4 Beratung der Versicherten und Versorgungsqualität

- (1) Der Leistungserbringer hat den Versicherten vor Inanspruchnahme der Leistung zu beraten, welche Sehhilfe für seine konkrete Versorgungssituation im Einzelfall geeignet und notwendig ist. Die Beratung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren und der AOK auf Verlangen nachzuweisen.
- (2) Dem Versicherten ist eine für den konkreten Einzelfall geeignete aufzahlungsfreie Versorgung anzubieten. Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Versicherten bzw. dessen betreute Person(en) in den sachgerechten Gebrauch des Hilfsmittels einzuweisen.
- (3) Auf Wunsch des Versicherten können entsprechend § 33 Abs. 1 Satz 6 SGB V auch Hilfsmittel mit Aufzahlung angeboten werden. Wählt der Versicherte kein aufzahlungsfreies Hilfsmittel bzw. eine Versorgung, die über das Maß des Notwendigen und Zweckmäßigen, und damit über die Leistungspflicht der Gesetzlichen Krankenversicherung hinausgeht (z. B. Entspiegelung, Härtung), kann der Leistungserbringer dem Versicherten die erforderlichen Mehrkosten in Rechnung stellen. Die den Aufzahlungsbetrag begründenden Produktmerkmale und die Aufzahlungshöhe ist in Summe in der Mehrkostenerklärung (Anlage 2) aufzuführen und durch den Versicherten schriftlich zu bestätigen. Die Anlage 2 bewahrt der Leistungserbringer auf und stellt sie der AOK auf Anforderung zur Verfügung.
- (4) Bei Verdacht auf eine relevante Erkrankung verweist der Leistungserbringer den Versicherten zur weiteren Klärung an einen Augenarzt.

## § 5 Leistungsumfang und Vergütung

- (1) Nach vertragskonformer Leistungserbringung werden die Leistungen entsprechend der Preisliste (**Anlage 1**) oder dem genehmigten Kostenvoranschlag vergütet. Mit den vereinbarten Vertragspreisen sind alle im Zusammenhang mit der Versor-

gung der Versicherten der AOK erbrachten Leistungen des Leistungserbringers abgegolten. Die vereinbarten Preise sind Höchstpreise.

- (2) Der Preis für das Brillenglas schließt die Kosten für das Material und alle anderen anfallenden Arbeiten ein, speziell bei
- der Auswahl,
  - der Bearbeitung,
  - der Anpassung,
  - dem Einschleifen der Gläser in das Brillengestell,
  - der Abgabe und
  - der Kontrolle.
- (3) Die gesetzlichen Zuzahlungsregelungen nach § 33 in Verbindung mit § 61 ff. SGB V sind zu beachten. Die Zuzahlungen werden vom Leistungserbringer direkt erhoben. Der der AOK in Rechnung gestellte Betrag ist entsprechend zu kürzen. Die Kürzung ist in der Rechnung auszuweisen.

### § 6 Abrechnung, Zahlung und Aufrechnung

- (1) Die AOK und der Leistungserbringer vereinbaren die Abrechnung der Leistungen gemäß § 302 SGB V, für welche die Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit sonstigen Leistungserbringern nach § 302 SGB V einschließlich der technischen Anlagen in der jeweils gültigen Fassung gelten. Die Hilfsmittelkennzeichen der Anlage 1 dieses Vertrages sind zu beachten und der jeweiligen Versorgungssituation entsprechend zu verwenden. Rechnungen sind höchstens einmal pro Monat als Gesamtrechnung zu erstellen. Die Abrechnung soll innerhalb von zwölf Monaten nach der Abgabe der Sehhilfe erfolgen.
- (2) Werden die Abrechnungsdaten von dem Leistungserbringer nicht im Wege elektronischer Datenübertragung oder maschinell verwertbar auf Datenträgern übermittelt, werden diese von der AOK erstellt. Für die mit der Erstellung verbundenen Kosten erfolgt gemäß § 303 Abs. 3 SGB V eine pauschale Rechnungskürzung in Höhe von 5 v.H. des Rechnungsbetrages.
- (3) Die AOK überweist den Rechnungsbetrag innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der vollständigen und prüffähigen Abrechnungsunterlagen. Die 4-Wochen-Frist gilt als gewahrt, wenn der Überweisungsauftrag am letzten Fristtag an das Geldinstitut erteilt wird. Fällt der letzte Fristtag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag (arbeitsfreier Tag) verschiebt sich diese auf den nachfolgenden Arbeitstag.
- (4) Der Abrechnung ist die ärztliche Verordnung oder der Berechtigungsschein – jeweils mit Empfangsbestätigung des Versicherten – sowie ggf. der genehmigte Kostenvoranschlag jeweils im Original beizufügen. Im Zusammenhang mit der Nutzung des elektronischen Kostenvoranschlages können zwischen dem Leistungserbringer und der jeweiligen AOK anderweitige Absprachen hinsichtlich der Vorlage des genehmigten Kostenvoranschlages getroffen werden. Die Abrechnung im Rahmen des Datenträgeraustauschs nach § 302 SGB V ist erst vollständig, wenn neben den Ur-/Papierbelegen auch die Daten bei der AOK vorliegen.
- (5) Abrechnungen, welche die vorstehenden Anforderungen nicht erfüllen, begründen keine Fälligkeit und können zurückgewiesen werden.

- (6) Die AOK ist berechtigt, die Rechnungen rechnerisch zu prüfen. Festgestellte Unrichtigkeiten können innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Rechnungseingang gegebenenfalls gekürzt oder beanstandet werden. Dies ist dem Leistungserbringer mitzuteilen. Die daraus resultierenden Rückforderungen können stets sofort aufgerechnet werden. Widerspricht der Leistungserbringer unter Angabe der Gründe nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Bekanntgabe der Beanstandung durch die AOK, so gilt diese als anerkannt.
- (7) Die vorstehenden Anforderungen gelten entsprechend für eine ggf. beauftragte Abrechnungsstelle. Die AOK zahlt an die beauftragte Abrechnungsstelle mit schuldbefreiender Wirkung, es sei denn, die Abrechnungsstelle hat nur die Rechnungslegung übernommen und die Zahlung soll ausweislich der Rechnung an den Leistungserbringer direkt erfolgen. Die schuldbefreiende Wirkung tritt auch dann gegenüber dem Leistungserbringer ein, wenn die Rechtsbeziehung zwischen der Abrechnungsstelle und dem Leistungserbringer mit einem Rechtsmangel behaftet ist.

### § 7 Gewährleistung und Haftung

- (1) Der Leistungserbringer übernimmt die Gewähr für eine einwandfreie Ausführung und Funktionsfähigkeit des Hilfsmittels bei Auslieferung. Deshalb prüft er grundsätzlich auch im Fall einer verordneten Versorgung die Refraktionswerte (ohne Abrechnung der Position 25.99.99.0001 Brillenglasbestimmung und kostenfrei für Versicherte ohne Mehrleistungswunsch nach § 33 Abs. 1 Satz 6 SGB V). Gelangt der Augenoptiker aufgrund seiner Prüfung zu Werten, die von der Brillenverordnung abweichen, so reicht er bei der Abrechnung zusammen mit der Brillenverordnung einen Berechtigungsschein bei der AOK ein, aus dem sich die Werte der tatsächlichen gelieferten Sehhilfe ergeben. Wenn die vom Augenoptiker ermittelten Werte die gesetzlich geforderten Mindestdioptriewerte unterschreiten kann keine Lieferung zu Lasten der AOK erfolgen.

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Entgegennahme des Hilfsmittels durch den Versicherten.

- (2) Die Gewährleistung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Gewährt ein Hersteller für seine Produkte eine Garantie und/oder Gewährleistungen über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus, räumt der Leistungserbringer der AOK diese in gleichem Umfang ein.
- (3) Der Leistungserbringer haftet für sämtliche von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit der Erfüllung vertraglicher Verbindlichkeiten entstehen, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Der Leistungserbringer stellt die AOK insoweit von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere der Versicherten, frei, die in ursächlichem Zusammenhang mit der vertraglichen Tätigkeit des Leistungserbringers stehen.
- (4) Zur Erfüllung der vorgenannten Bedingungen schließt der Leistungserbringer eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ab. Ausreichend für den Versicherungsfall sind: 2.000.000 EUR pauschal für Personenschäden, 1.000.000 EUR pauschal für Sachschäden, 100.000 EUR pauschal für Vermögensschäden.

## § 8 Datenschutz/Vertraulichkeit

- (1) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die einschlägigen Bestimmungen über den Sozialdatenschutz nach SGB X und die übrigen datenschutzrechtlichen Regelungen (z. B. Bundesdatenschutzgesetz) zu beachten. Der Leistungserbringer stellt sicher, dass diese Bestimmungen seinem Personal bekannt gegeben werden und überwacht deren Beachtung in geeigneter Weise. Dies gilt auch gegenüber einer beauftragten Abrechnungsstelle.
  - (2) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ist nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen nur zur Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Aufgaben gestattet. Hiervon unberührt bleiben die Angaben gegenüber den behandelnden Vertragsärzten und der zuständigen AOK, soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind.
  - (3) Für den elektronischen Datenaustausch (Rechnungslegung) zwischen den Vertragspartnern nutzt der Leistungserbringer die von der AOK angebotenen oder andere nach dem Stand der Technik gesicherten Übertragungswege.
  - (4) Versicherten- und Leistungsdaten dürfen nur im Rahmen der in § 284 SGB V genannten Zwecke erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, den Schutz der Sozialdaten auch über die Laufzeit dieses Vertrages hinaus sicherzustellen.
  - (5) Der Leistungserbringer unterliegt hinsichtlich der Person des Versicherten der Schweigepflicht.
  - (6) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, über alle ihm im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt gewordenen oder noch bekannt werdenden geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten, auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus, Vertraulichkeit zu gewährleisten.
- gemessene Vertragsstrafe aussprechen, den Vertrag fristlos kündigen oder bei Verstößen gegen die Regelungen des § 128 Abs. 1 und Abs. 2 SGB V bis zu zwei Jahre von der Versorgung der Versicherten ausschließen. Verwarnung und Vertragsstrafe können auch nebeneinander verhängt werden. Die Gesamthöhe der Vertragsstrafen ist beschränkt auf 5% des jährlichen Netto-Umsatzerlöses der jeweiligen Betriebsstätte nach diesem Vertrag.
  - (2) Als Verstöße gegen Vertragspflichten gelten insbesondere:
    - a) die Berechnung nicht ausgeführter Leistungen und Lieferungen,
    - b) die Nichterfüllung der fachlichen, räumlichen und/oder sachlichen Voraussetzungen sowie der Präqualifizierungskriterien,
    - c) das ausschließliche Angebot oder die Abgabe von Sehhilfen mit Aufzahlungen, sofern der Versicherte dies nicht ausdrücklich wünscht,
    - d) die Beteiligung von Ärzten gegen Entgelt oder Gewährung sonstiger wirtschaftlicher Vorteile an der Durchführung der Versorgung von Hilfsmitteln oder Gewährung solcher Zuwendungen im Zusammenhang mit der Verordnung von Hilfsmitteln (§ 128 Abs. 2 S. 1 SGB V),
    - e) die Leistungserbringung mit groben Mängeln (z.B. systematische Herstellung von Sehhilfen ohne Berücksichtigung fachlich relevanter Daten),
    - f) der Verstoß gegen die Beratungs- und/oder Dokumentationspflicht aus § 127 Abs. 4a SGB V,
    - g) der Verstoß gegen § 127 Abs. 5a SGB V sowie die Nichteinhaltung und -durchführung des § 9 dieses Vertrages,
    - h) wiederholter oder schwerer Verstoß gegen Datenschutzbestimmungen.
  - (3) Vor der Verhängung von Maßnahmen gibt die AOK dem Leistungserbringer die Möglichkeit zur Stellungnahme. Der Leistungserbringer kann die für ihn zuständige Innung in das Verfahren einbeziehen.

## § 9 Qualitätssicherung

- (1) Die AOK ist nach § 127 Abs. 5a SGB V dazu verpflichtet, die Einhaltung der den Leistungserbringer obliegenden gesetzlichen und vertraglichen Pflichten zu überwachen. Entsprechend § 127 Abs. 5a SGB V informiert der Leistungserbringer die AOK auf Anforderung detailliert über die an den Versicherten abgegebenen Leistungen und dabei ggf. auch über die zusätzlichen, mit Mehrkosten verbundenen Leistungen nach § 33 Abs. 1 Satz 6 SGB V.
- (2) Sofern die AOK auffällige Sachverhalte feststellt, hat der Leistungserbringer diese durch eigene Stellungnahmen aufzuklären und die dafür erforderlichen Unterlagen der AOK zu übermitteln.
- (3) Die Überprüfung der Versorgung und Qualität der Leistungserbringung ist durch die sozialrechtliche Verjährung von vier Jahren nach § 45 SGB I zeitlich begrenzt.

## § 10 Vertragserfüllung, Vertragsverstöße

- (1) Verstößt der Leistungserbringer gegen vertragliche oder gesetzliche Pflichten oder fügt er der AOK in sonstiger Weise Schaden zu, kann ihn die AOK unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit warnen, abmahnen, eine an-

- (4) Unabhängig von den Maßnahmen ist der durch den Verstoß gegen diesen Vertrag verursachte Schaden zu ersetzen oder eine zu Unrecht gezahlte Vergütung zurück zu erstatten, ggf. verhängte Vertragsstrafen werden angerechnet. Die Verfolgung strafrechtlicher Tatbestände bleibt davon unberührt.

## § 11 Inkrafttreten und Kündigung des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag vom 01.12.2017 wurde zuletzt zum 01.08.2018 geändert. Er ersetzt alle bisherigen Verträge über die Versorgung der Anspruchsberechtigten der teilnehmenden AOKs durch Augenoptiker. Der Vertrag gilt in seiner aktualisierten Fassung für alle ab dem 01.08.2018 abgegebenen Leistungen. Dieser Vertrag und/oder seine Anlagen können vom Zentralverband der Augenoptiker oder jedem/r teilnehmenden Landesinnungsverband/Landesinnung/Augenoptikerinnung einzeln, dem AOK-Bundesverband oder jeder teilnehmenden AOK einzeln sowie jedem nach § 127 Abs. 2a SGB V beigetretenen Leistungserbringer mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende, frühestens zum 31.12.2018, ohne Angabe von Gründen durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.
- (2) Bei einer Kündigung des Vertrages durch den Zentralverband der Augenoptiker oder den AOK-Bundesverband entfaltet diese unmittelbare Wirkung gegenüber allen beteiligten Landes-



innungsverbänden/Landesinnungen/Augenoptikerinnungen bzw. diesem Vertrag beigetretenen Leistungserbringern und allen beteiligten AOKs. Die Kündigung einer teilnehmenden AOK gilt nur für die Versorgung ihrer Versicherten; die Kündigung eines teilnehmenden Landesinnungsverbandes/Landesinnung/Augenoptikerinnung gilt nur für das betroffene Bundesland bzw. die betroffenen Bundesländer. Die Kündigung eines nach § 127 Abs. 2a SGB V beigetretenen Leistungserbringers betrifft nur seinen bilateralen Beitrittsvertrag.

- (3) Zwischen den vertragsschließenden Partnern vereinbarte spätere Änderungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen gelten auch für die beigetretenen Leistungserbringer, soweit diese nicht von ihrem Sonderkündigungsrecht nach Absatz 4 Gebrauch gemacht haben.
- (4) Ein beigetretener Leistungserbringer kann über das Kündigungsrecht nach Absatz 1 hinaus sein Vertragsverhältnis innerhalb von 4 Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe einer Änderung dieses Vertrages ohne Angabe von Gründen durch eingeschriebenen Brief gegenüber der für ihn regional zuständigen AOK fristlos kündigen.
- (5) Sofern der Spitzenverband Bund der Krankenkassen Änderungen an der Produktgruppe 25 „Sehhilfen“ des Hilfsmittelverzeichnisses vornimmt oder nach § 36 Abs. 2 SGB V neue Festbeträge für Leistungen nach diesem Vertrag festsetzt kann dies eine wesentliche Änderung der Verhältnisse bedeuten. Gleiches gilt, wenn der Gemeinsame Bundesausschuss in der Hilfsmittel-Richtlinie die Versorgungsberechtigung abweichend von § 3 Abs. 2 dieses Vertrages regelt. In diesen Fällen ist jede Vertragspartei berechtigt die unverzügliche Aufnahme von Verhandlungen zur Vertragsanpassung zu verlangen oder den Vertrag innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe der Änderung zum Ende des auf die Kündigung folgenden Monats zu kündigen.

## § 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des vorstehenden Vertrages ganz oder teilweise nichtig bzw. rechtswidrig sein oder werden, so soll davon die Wirksamkeit der übrigen Inhalte nicht betroffen sein. Die Parteien sind in einem solchen Fall dazu verpflichtet, eine vertragliche Regelung zu treffen, mit der der gewollte Zweck erreicht wird.

Juli 2018

**gez. Martin Litsch**  
AOK-Bundesverband GbR

**gez. Thomas Truckenbrod**  
Zentralverband der Augenoptiker und Optometristen

**gez. Dr. Jan Wetzel**  
Zentralverband der Augenoptiker und Optometristen

## Protokollnotiz zu § 2 Abs. 2 „Nachweis der Eignungsvoraussetzungen“

Es bestehen Engpässe bei den Präqualifizierungsstellen, die eine kurzfristige Präqualifizierung der über 8000 noch ohne PQ-Zertifikat arbeitenden augenoptischen Betriebsstätten unmöglich machen.

Zur Sicherstellung der flächendeckenden Versorgung können Augenoptiker ohne Präqualifizierungszertifikat, die derzeit als Vertragspartner von insbesondere vor dem weitgehenden Ausschluss der Sehhilfenversorgung durch den Gesetzgeber im Jahr 2004 abgeschlossenen Rahmenverträgen nach § 127 Abs. 2 SGB V tätig sind, im Rahmen einer Übergangslösung weiter als Leistungserbringer tätig werden. Voraussetzung hierfür ist, dass im Rahmen des Vertragsbeitritts für jede in die Handwerksrolle eingetragene Betriebsstätte die Erfüllung der Präqualifizierungsbedingungen zunächst in Form einer Eigenerklärung (**Anlage 5**) bestätigt wird. Für die endgültige Nachweisführung über die Erfüllung der Präqualifizierungsbestimmungen durch Vorlage eines Präqualifizierungszertifikats wird eine Übergangsfrist bis zum 30.06.2018 vereinbart. Sofern bis zu diesem Zeitpunkt kein Präqualifizierungszertifikat vorgelegt wird, gilt der Leistungserbringer als ungeeignet im Sinne des § 126 Abs. 1 Satz 2 SGB V, er wird dann bis zur Vorlage eines Eignungsnachweises von der Versorgung der AOK-Versicherten ausgeschlossen.

## Protokollnotiz zu § 3 Abs. 2 „Abgabe auf Berechtigungsschein“

Sollten in der Hilfsmittel-Richtlinie anderslautende Ausnahmeregelungen vom Verordnungsvorbehalt des Augenarztes rechtswirksam werden, ersetzen diese mit in Kraft treten die in § 3 Abs. 2 vertraglich vereinbarten Grundsätze zur direkten Leistungserbringung durch den Augenoptiker.\*

\* Mit Inkrafttreten der Hilfsmittel-Richtlinie am 13. September 2019 haben die AOK und der ZVA **Hiweise zur Auslegung des § 3 Abs. 2** dieses Vertrages abgestimmt. Danach können Folgeversorgungen von Sehhilfen zur Verbesserung der Sehschärfe zu Lasten der AOK durch Augenoptiker auf Berechtigungsschein vorgenommen werden. Für die Abgabe von therapeutischen Sehhilfen sowie vergrößernden Sehhilfen zu Lasten der AOK ist weiterhin stets eine augenärztliche Verordnung notwendig.

Preisliste					
AC/TK: 12 91 250					
<b>25. Produktgruppe "Sehhilfen"</b>					
HMV.Nr	Pos.Nr	Leistungsbeschreibung	Kennz.	Preis	Kennzeichen
			VP/FB	EUR	HiMi
alle Preise brutto incl. MwSt.					
<b>25.21. Anwendungsbereich Auge / Sehorgan</b>					
<b>25.21.01 Systemträger</b>					
	2521010	Systemträger		KVA	00,04,10,11
<b>25.21.02 Mineralische Einstärkengläser mit sphärischen Flächen</b>					
	2521020	bis + und - 4,0	VP	10,00 EUR	00,04,10,11
	2521021	bis + und - 6,0	VP	10,00 EUR	00,04,10,11
	2521022	bis + und - 8,0	VP	14,52 EUR	00,04,10,11
	2521023	bis + und - 10,0	VP	14,64 EUR	00,04,10,11
	2521024	bis + und - 16,0	VP	31,09 EUR	00,04,10,11
	2521025	über + und - 16,0		KVA	00,04,10,11
<b>25.21.03 Mineralische Einstärkengläser mit sphäro-torischen Flächen (cyl. bis + 2,0)</b>					
	2521030	bis + und - 4,0 cyl. bis + 2,0	VP	10,59 EUR	00,04,10,11
	2521031	bis + und - 6,0 cyl. bis + 2,0	VP	10,95 EUR	00,04,10,11
	2521032	bis + und - 8,0 cyl. bis + 2,0	VP	14,99 EUR	00,04,10,11
	2521033	bis + und - 10,0 cyl. bis + 2,0	VP	20,08 EUR	00,04,10,11
	2521034	bis + und - 16,0 cyl. bis + 2,0	VP	29,24 EUR	00,04,10,11
	2521035	über + und - 16,0 cyl. bis + 2,0		KVA	00,04,10,11
<b>25.21.04 Mineralische Einstärkengläser mit sphäro-torischen Flächen (cyl. bis + 4,0)</b>					
	2521040	bis + und - 4,0 cyl. bis + 4,0	VP	14,43 EUR	00,04,10,11
	2521041	bis + und - 6,0 cyl. bis + 4,0	VP	14,99 EUR	00,04,10,11
	2521042	bis + und - 8,0 cyl. bis + 4,0	VP	17,73 EUR	00,04,10,11
	2521043	bis + und - 10,0 cyl. bis + 4,0	VP	23,07 EUR	00,04,10,11
	2521044	bis + und - 16,0 cyl. bis + 4,0	VP	29,24 EUR	00,04,10,11
	2521045	über + und - 16,0 cyl. bis + 4,0		KVA	00,04,10,11
<b>25.21.05 Mineralische Einstärkengläser mit sphäro-torischen Flächen (cyl. bis + 6,0)</b>					
	2521050	bis + und - 4,0 cyl. bis + 6,0	VP	29,76 EUR	00,04,10,11
	2521051	bis + und - 6,0 cyl. bis + 6,0	VP	33,11 EUR	00,04,10,11
	2521052	bis + und - 8,0 cyl. bis + 6,0	VP	36,02 EUR	00,04,10,11
	2521053	bis + und - 10,0 cyl. bis + 6,0	VP	46,32 EUR	00,04,10,11
	2521054	bis + und - 16,0 cyl. bis + 6,0	VP	45,26 EUR	00,04,10,11
	2521055	über + und - 16,0 cyl. bis + 6,0		KVA	00,04,10,11
<b>25.21.06 Organische Einstärkengläser (Kunststoff) mit sphärischen Flächen</b>					
	2521060	bis + und - 4,0	VP	10,00 EUR	00,04,10,11
	2521061	bis + und - 6,0	VP	10,00 EUR	00,04,10,11
	2521062	bis + und - 8,0	VP	17,37 EUR	00,04,10,11
	2521063	bis + und - 10,0	VP	22,90 EUR	00,04,10,11
	2521064	bis + und - 16,0	VP	39,19 EUR	00,04,10,11
	2521065	über + und - 16,0		KVA	00,04,10,11
<b>25.21.07 Organische Einstärkengläser (Kunststoff) mit sphäro-torischen Flächen (cyl. bis + 2,0)</b>					
	2521070	bis + und - 4,0 cyl. bis + 2,0	VP	11,90 EUR	00,04,10,11
	2521071	bis + und - 6,0 cyl. bis + 2,0	VP	12,97 EUR	00,04,10,11
	2521072	bis + und - 8,0 cyl. bis + 2,0	VP	20,25 EUR	00,04,10,11
	2521073	bis + und - 10,0 cyl. bis + 2,0	VP	28,00 EUR	00,04,10,11
	2521074	bis + und - 16,0 cyl. bis + 2,0	VP	48,52 EUR	00,04,10,11
	2521075	über + und - 16,0 cyl. bis + 2,0		KVA	00,04,10,11
<b>25.21.08 Organische Einstärkengläser (Kunststoff) mit sphäro-torischen Flächen (cyl. bis + 4,0)</b>					
	2521080	bis + und - 4,0 cyl. bis + 4,0	VP	17,49 EUR	00,04,10,11
	2521081	bis + und - 6,0 cyl. bis + 4,0	VP	20,25 EUR	00,04,10,11
	2521082	bis + und - 8,0 cyl. bis + 4,0	VP	26,07 EUR	00,04,10,11
	2521083	bis + und - 10,0 cyl. bis + 4,0	VP	28,00 EUR	00,04,10,11
	2521084	bis + und - 16,0 cyl. bis + 4,0	VP	53,19 EUR	00,04,10,11
	2521085	über + und - 16,0 cyl. bis + 4,0		KVA	00,04,10,11
<b>25.21.09 Organische Einstärkengläser (Kunststoff) mit sphäro-torischen Flächen (cyl. bis + 6,0)</b>					
	2521090	bis + und - 4,0 cyl. bis + 6,0	VP	28,53 EUR	00,04,10,11
	2521091	bis + und - 6,0 cyl. bis + 6,0	VP	33,64 EUR	00,04,10,11
	2521092	bis + und - 8,0 cyl. bis + 6,0	VP	39,80 EUR	00,04,10,11
	2521093	bis + und - 10,0 cyl. bis + 6,0	VP	41,92 EUR	00,04,10,11
	2521094	bis + und - 16,0 cyl. bis + 6,0	VP	64,80 EUR	00,04,10,11
	2521095	über + und - 16,0 cyl. bis + 6,0		KVA	00,04,10,11
<b>25.21.10 Mineralische Zweistärkengläser mit sphärischen Flächen</b>					
	2521100	Fernteil sph. bis + und - 4,0	VP	28,39 EUR	00,04,10,11
	2521101	Fernteil sph. bis + und - 6,0	VP	32,76 EUR	00,04,10,11
	2521102	Fernteil sph. bis + und - 8,0	VP	52,48 EUR	00,04,10,11
	2521103	Fernteil sph. bis + und - 10,0	VP	58,90 EUR	00,04,10,11
	2521104	Fernteil sph. über + und - 10,0	VP	66,16 EUR	00,04,10,11
<b>25.21.11 Mineralische Zweistärkengläser mit sphäro-torischen Flächen (cyl. bis + 4,0)</b>					
	2521110	Fernteil sph. bis + und - 4,0 cyl. bis + 4,0	VP	42,44 EUR	00,04,10,11
	2521111	Fernteil sph. bis + und - 6,0 cyl. bis + 4,0	VP	43,15 EUR	00,04,10,11
	2521112	Fernteil sph. bis + und - 8,0 cyl. bis + 4,0	VP	60,33 EUR	00,04,10,11
	2521113	Fernteil sph. bis + und - 10,0 cyl. bis + 4,0	VP	70,39 EUR	00,04,10,11
	2521114	Fernteil sph. über + und - 10,0 cyl. bis + 4,0	VP	74,26 EUR	00,04,10,11

# Anlage 1 Preisliste zum AOK-Vertrag

über die Versorgung mit Sehhilfen durch Augenoptiker gemäß § 127 Abs. 2 SGB V vom 01.12.2017 in der Fassung vom 01.08.2018

HMV.Nr	Pos.Nr	Leistungsbeschreibung	Kennz.	Preis	Kennzeichen
			VP/FB	EUR	HiMi
<b>25.21.12 Mineralische Zweistärkergläser mit sphäro-torischen Flächen (cyl. bis + 6,0)</b>					
	2521120	Fernteil sph. bis + und - 4,0 cyl. bis + 6,0	VP	55,81 EUR	00,04,10,11
	2521121	Fernteil sph. bis + und - 6,0 cyl. bis + 6,0	VP	62,24 EUR	00,04,10,11
	2521122	Fernteil sph. bis + und - 8,0 cyl. bis + 6,0	VP	66,64 EUR	00,04,10,11
	2521123	Fernteil sph. bis + und - 10,0 cyl. bis + 6,0	VP	81,40 EUR	00,04,10,11
	2521124	Fernteil sph. über + und - 10,0 cyl. bis + 6,0	VP	112,93 EUR	00,04,10,11
<b>25.21.13 Organische Zweistärkergläser (Kunststoff) mit sphärischen Flächen</b>					
	2521130	Fernteil sph. bis + und - 4,0	VP	32,76 EUR	00,04,10,11
	2521131	Fernteil sph. bis + und - 6,0	VP	32,76 EUR	00,04,10,11
	2521132	Fernteil sph. bis + und - 8,0	VP	48,08 EUR	00,04,10,11
	2521133	Fernteil sph. bis + und - 10,0	VP	58,90 EUR	00,04,10,11
	2521134	Fernteil sph. bis + und - 16,0	VP	80,56 EUR	00,04,10,11
	2521135	Fernteil sph. über + und - 16,0	VP	131,84 EUR	00,04,10,11
<b>25.21.14 Organische Zweistärkergläser (Kunststoff) mit sphäro-torischen Flächen (cyl. bis +4,0)</b>					
	2521140	Fernteil sph. bis + und - 4,0 cyl. bis + 4,0	VP	43,15 EUR	00,04,10,11
	2521141	Fernteil sph. bis + und - 6,0 cyl. bis + 4,0	VP	43,15 EUR	00,04,10,11
	2521142	Fernteil sph. bis + und - 8,0 cyl. bis + 4,0	VP	64,68 EUR	00,04,10,11
	2521143	Fernteil sph. bis + und - 10,0 cyl. bis + 4,0	VP	69,02 EUR	00,04,10,11
	2521144	Fernteil sph. bis + und - 16,0 cyl. bis + 4,0	VP	94,72 EUR	00,04,10,11
	2521145	Fernteil sph. über + und - 16,0 cyl. bis + 4,0	VP	158,11 EUR	00,04,10,11
<b>25.21.15 Organische Zweistärkergläser (Kunststoff) mit sphäro-torischen Flächen (cyl. bis +6,0)</b>					
	2521150	Fernteil sph. bis + und - 4,0 cyl. bis + 6,0	VP	68,42 EUR	00,04,10,11
	2521151	Fernteil sph. bis + und - 6,0 cyl. bis + 6,0	VP	73,48 EUR	00,04,10,11
	2521152	Fernteil sph. bis + und - 8,0 cyl. bis + 6,0	VP	79,31 EUR	00,04,10,11
	2521153	Fernteil sph. bis + und - 10,0 cyl. bis + 6,0	VP	78,30 EUR	00,04,10,11
	2521154	Fernteil sph. bis + und - 16,0 cyl. bis + 6,0	VP	113,76 EUR	00,04,10,11
	2521155	Fernteil sph. über + und - 16,0 cyl. bis + 6,0		KVA	00,04,10,11
<b>25.21.16 Mineralische Dreistärkergläser mit sphärischen Flächen</b>					
	2521160	Fernteil sph. bis + und - 4,0	VP	53,45 EUR	00,04,10,11
	2521161	Fernteil sph. bis + und - 6,0	VP	58,35 EUR	00,04,10,11
	2521162	Fernteil sph. bis + und - 8,0	VP	65,22 EUR	00,04,10,11
	2521163	Fernteil sph. bis + und - 10,0	VP	70,92 EUR	00,04,10,11
	2521164	Fernteil sph. über + und - 10,0	VP	75,06 EUR	00,04,10,11
<b>25.21.17 Mineralische Dreistärkergläser mit sphäro-torischen Flächen (cyl. bis + 4,0)</b>					
	2521170	Fernteil sph. bis + und - 4,0 cyl. bis + 4,0	VP	65,12 EUR	00,04,10,11
	2521171	Fernteil sph. bis + und - 6,0 cyl. bis + 4,0	VP	69,48 EUR	00,04,10,11
	2521172	Fernteil sph. bis + und - 8,0 cyl. bis + 4,0	VP	77,49 EUR	00,04,10,11
	2521173	Fernteil sph. bis + und - 10,0 cyl. bis + 4,0	VP	81,37 EUR	00,04,10,11
	2521174	Fernteil sph. über + und - 10,0 cyl. bis + 4,0	VP	84,81 EUR	00,04,10,11
<b>25.21.18 Mineralische Dreistärkergläser mit sphäro-torischen Flächen (cyl. bis + 6,0)</b>					
	2521180	Fernteil sph. bis + und - 4,0 cyl. bis + 6,0	VP	79,03 EUR	00,04,10,11
	2521181	Fernteil sph. bis + und - 6,0 cyl. bis + 6,0	VP	82,71 EUR	00,04,10,11
	2521182	Fernteil sph. bis + und - 8,0 cyl. bis + 6,0	VP	88,47 EUR	00,04,10,11
	2521183	Fernteil sph. bis + und - 10,0 cyl. bis + 6,0	VP	94,41 EUR	00,04,10,11
	2521184	Fernteil sph. über + und - 10,0 cyl. bis + 6,0	VP	102,28 EUR	00,04,10,11
<b>25.21.19 Organische Dreistärkergläser (Kunststoff) mit sphärischen Flächen</b>					
	2521190	Fernteil sph. bis + und - 4,0	VP	73,65 EUR	00,04,10,11
	2521191	Fernteil sph. bis + und - 6,0	VP	76,64 EUR	00,04,10,11
	2521192	Fernteil sph. bis + und - 8,0	VP	82,44 EUR	00,04,10,11
	2521193	Fernteil sph. über + und - 8,0	VP	88,02 EUR	00,04,10,11
<b>25.21.20 Organische Dreistärkergläser (Kunststoff) mit sphäro-torischen Flächen (cyl. bis +4,0)</b>					
	2521200	Fernteil sph. bis + und - 4,0 cyl. bis + 4,0	VP	83,57 EUR	00,04,10,11
	2521201	Fernteil sph. bis + und - 6,0 cyl. bis + 4,0	VP	87,95 EUR	00,04,10,11
	2521202	Fernteil sph. bis + und - 8,0 cyl. bis + 4,0	VP	94,55 EUR	00,04,10,11
	2521203	Fernteil sph. über + und - 8,0 cyl. bis + 4,0	VP	97,74 EUR	00,04,10,11
<b>25.21.21 Organische Dreistärkergläser (Kunststoff) mit sphäro-torischen Flächen (cyl. bis +6,0)</b>					
	2521210	Fernteil sph. bis + und - 4,0 cyl. bis + 6,0	VP	83,93 EUR	00,04,10,11
	2521211	Fernteil sph. bis + und - 6,0 cyl. bis + 6,0	VP	89,17 EUR	00,04,10,11
	2521212	Fernteil sph. bis + und - 8,0 cyl. bis + 6,0	VP	102,39 EUR	00,04,10,11
	2521213	Fernteil sph. über + und - 8,0 cyl. bis + 6,0	VP	108,58 EUR	00,04,10,11
<b>25.00.21 Mineralische Gleitsichtgläser sphärisch - Standardglas</b>					
	2500212204	bis + und - 4,0	VP	53,45 EUR	00,04,10,11
	2500212206	bis + und - 6,0	VP	58,35 EUR	00,04,10,11
	2500212208	bis + und - 8,0	VP	65,22 EUR	00,04,10,11
	2500212210	bis + und - 10,0		KVA	00,04,10,11
	2500212211	über + und - 10,0		KVA	00,04,10,11
<b>25.00.21 Mineralische Gleitsichtgläser sphäro-torisch - Standardglas (cyl. bis +4,0)</b>					
	2500212214	bis + und - 4,0 cyl. bis + 4,0	VP	65,12 EUR	00,04,10,11
	2500212216	bis + und - 6,0 cyl. bis + 4,0	VP	69,48 EUR	00,04,10,11
	2500212218	bis + und - 8,0 cyl. bis + 4,0	VP	77,49 EUR	00,04,10,11
	2500212220	bis + und - 10,0 cyl. bis + 4,0		KVA	00,04,10,11
	2500212221	über + und - 10,0 cyl. bis + 4,0		KVA	00,04,10,11



# Anlage 1 Preisliste zum AOK-Vertrag

über die Versorgung mit Sehhilfen durch Augenoptiker gemäß § 127 Abs. 2 SGB V vom 01.12.2017 in der Fassung vom 01.08.2018

HMV.Nr	Pos.Nr	Leistungsbeschreibung	Kennz.	Preis	Kennzeichen
			VP/FB	EUR	HIMI
<b>25.00.21</b>	<b>Mineralische Gleitsichtgläser sphäro-torisch - Standardglas (cyl. bis + 6,0)</b>				
	2500212234	bis + und - 4,0 cyl. bis + 6,0	VP	79,03 EUR	00,04,10,11
	2500212236	bis + und - 6,0 cyl. bis + 6,0	VP	82,71 EUR	00,04,10,11
	2500212238	bis + und - 8,0 cyl. bis + 6,0		KVA	00,04,10,11
	2500212230	bis + und - 10,0 cyl. bis + 6,0		KVA	00,04,10,11
	2500212231	über + und - 10,0 cyl. bis + 6,0		KVA	00,04,10,11
<b>25.00.21</b>	<b>Organische Gleitsichtgläser (Kunststoff) - sphärisch - Standardglas</b>				
	2500212304	bis + und - 4,0	VP	73,65 EUR	00,04,10,11
	2500212306	bis + und - 6,0	VP	76,64 EUR	00,04,10,11
	2500212308	bis + und - 8,0	VP	82,44 EUR	00,04,10,11
	2500212309	über + und - 8,0		KVA	00,04,10,11
<b>25.00.21</b>	<b>Organische Gleitsichtgläser (Kunststoff) - sphäro-torisch - Standardglas (cyl. bis +4,0)</b>				
	2500212314	bis + und - 4,0 cyl. bis + 4,0	VP	83,57 EUR	00,04,10,11
	2500212316	bis + und - 6,0 cyl. bis + 4,0	VP	87,95 EUR	00,04,10,11
	2500212318	bis + und - 8,0 cyl. bis + 4,0	VP	94,55 EUR	00,04,10,11
	2500212319	über + und - 8,0 cyl. bis + 4,0		KVA	00,04,10,11
<b>25.00.21</b>	<b>Organische Gleitsichtgläser (Kunststoff) - sphäro-torisch - Standardglas (cyl. bis +6,0)</b>				
	2500212324	bis + und - 4,0 cyl. bis + 6,0	VP	83,93 EUR	00,04,10,11
	2500212326	bis + und - 6,0 cyl. bis + 6,0	VP	89,17 EUR	00,04,10,11
	2500212328	bis + und - 8,0 cyl. bis + 6,0		KVA	00,04,10,11
	2500212329	über + und - 8,0 cyl. bis + 6,0		KVA	00,04,10,11
<b>25.21.24</b>	<b>Lentikulargläser (Mineralische Einstärkengläser)</b>				
	2521240	Konkav, sphärisch	VP	57,77 EUR	00,04,10,11
	2521241	Konkav, sphäro-torisch	VP	62,36 EUR	00,04,10,11
	2521242	Formlenti, sphärisch	VP	89,90 EUR	00,04,10,11
	2521243	Formlenti, sphäro-torisch	VP	100,84 EUR	00,04,10,11
<b>25.21.25</b>	<b>Lentikulargläser (Organische Einstärkengläser - Kunststoff)</b>				
	2521250	Starlenti, sphärisch	VP	42,09 EUR	00,04,10,11
	2521251	Starlenti, sphäro-torisch	VP	60,81 EUR	00,04,10,11
	2521252	Asphärisches Starglas, sphärisch	VP	57,12 EUR	00,04,10,11
	2521253	Asphärisches Starglas, sphäro-torisch	VP	71,34 EUR	00,04,10,11
	2521254	Formlenti, sphärisch	VP	100,73 EUR	00,04,10,11
	2521255	Formlenti, sphäro-torisch	VP	112,69 EUR	00,04,10,11
<b>25.21.26</b>	<b>Lentikulargläser (Mineralische Zweistärkengläser)</b>				
	2521260	Lentikulargläser, sphärisch	VP	73,43 EUR	00,04,10,11
	2521261	Lentikulargläser, sphäro-torisch	VP	78,67 EUR	00,04,10,11
<b>25.21.27</b>	<b>Lentikulargläser (Organische Zweistärkengläser - Kunststoff)</b>				
	2521270	Lentikulargläser, sphärisch	VP	90,74 EUR	00,04,10,11
	2521271	Lentikulargläser, sphäro-torisch	VP	94,49 EUR	00,04,10,11
<b>25.21.28</b>	<b>Höherbrechende mineralische Gläser (ab &gt; 10 dpt.; Brechungsindex n ≥ 1,6 und n ≤ 1,7)</b>				
	2521280	Höherbrechende mineralische Einstärkengläser, sphärisch	VP	61,17 EUR	00,04,10,11
	2521281	Höherbrechende mineralische Einstärkengläser, sphäro-torisch	VP	72,89 EUR	00,04,10,11
	2521282	Höherbrechende mineralische Mehrstärkengläser, sphärisch		KVA	00,04,10,11
	2521283	Höherbrechende mineralische Mehrstärkengläser, sphäro-torisch		KVA	00,04,10,11
<b>25.00.21</b>	<b>Höherbrechende organische Gläser (ab &gt; 10 dpt.; Brechungsindex n ≥ 1,6 und n ≤ 1,67)</b>				
	2500213800	Höherbrechende organische Einstärkengläser, sphärisch (+10 bis +12 dpt / -10 bis -15 dpt - ohne Veredelung)	VP	73,00 EUR	00,04,10,11
	2500213810	Höherbrechende organische Einstärkengläser, sphäro-torisch (+10 bis +12 dpt / -10 bis -15 dpt - ohne Veredelung)	VP	84,00 EUR	00,04,10,11
	2500213801	Höherbrechende organische Einstärkengläser, sphärisch (außerhalb +10 bis +12 dpt / -10 bis -15 dpt)		KVA	00,04,10,11
	2500213811	Höherbrechende organische Einstärkengläser, sphäro-torisch (außerhalb +10 bis +12 dpt / -10 bis -15 dpt)		KVA	00,04,10,11
	2500213820	Höherbrechende organische Mehrstärkengläser, sphärisch		KVA	00,04,10,11
	2500213830	Höherbrechende organische Mehrstärkengläser, sphäro-torisch		KVA	00,04,10,11
<b>25.21.30</b>	<b>Zuschlag: Höherer Zylinder (über cyl +6,0); Mineralische und Organische Gläser</b>				
	2521300	cyl. bis + 8,0 bei Einstärkengläsern	VP	42,23 EUR	00,04,10,11
	2521301	cyl. über + 8,0 bei Einstärkengläsern		KVA	00,04,10,11
	2521302	cyl. bis + 8,0 bei Mehrstärkengläsern	VP	47,38 EUR	00,04,10,11
	2521303	cyl. über + 8,0 bei Mehrstärkengläsern		KVA	00,04,10,11
<b>25.21.31</b>	<b>Zuschlag: Lichtschutzgläser (Transmission bis 75%) und Spezialtönung</b>				
	2521310	Tönung von mineralischen Einstärken- und Mehrstärkengläsern	VP	6,07 EUR	00,04,10,11
	2521311	Tönung von organischen Einstärken- und Mehrstärkengläsern	VP	6,07 EUR	00,04,10,11
	2521312	UV-Kantenfiltergläser (400 nm), organische Gläser	VP	39,70 EUR	00,04,10,11
	2521313	Kantenfiltergläser (450 nm, 540 nm, 560 nm, 580 nm, 660 nm), organische Gläser	VP	39,70 EUR	00,04,10,11
<b>25.21.32</b>	<b>Zuschlag: Prisma für Einstärkengläser mit sphärischen und sphäro-torischen Flächen</b>				
	2521320	Prisma bis 3 cm/m bei sphärischen Flächen	VP	10,23 EUR	00,04,10,11
	2521321	Prisma bis 6 cm/m bei sphärischen Flächen	VP	14,99 EUR	00,04,10,11
	2521322	Prisma bis 10 cm/m bei sphärischen Flächen	VP	22,61 EUR	00,04,10,11
	2521323	Prisma bis 15 cm/m bei sphärischen Flächen		KVA	00,04,10,11
	2521324	Prisma über 15 cm/m bei sphärischen Flächen		KVA	00,04,10,11
	2521325	Prisma bis 3 cm/m bei sphäro-torischen Flächen	VP	9,76 EUR	00,04,10,11
	2521326	Prisma bis 6 cm/m bei sphäro-torischen Flächen	VP	14,88 EUR	00,04,10,11
	2521327	Prisma bis 10 cm/m bei sphäro-torischen Flächen	VP	24,75 EUR	00,04,10,11
	2521328	Prisma bis 15 cm/m bei sphäro-torischen Flächen		KVA	00,04,10,11
	2521329	Prisma über 15 cm/m bei sphäro-torischen Flächen		KVA	00,04,10,11

# Anlage 1 Preisliste zum AOK-Vertrag

über die Versorgung mit Sehhilfen durch Augenoptiker gemäß § 127 Abs. 2 SGB V vom 01.12.2017 in der Fassung vom 01.08.2018

HMV.Nr	Pos.Nr	Leistungsbeschreibung	Kennz.	Preis	Kennzeichen
			VP/FB	EUR	HiMi
<b>25.21.33</b>	<b>Zuschlag: Prisma (ganzes Glas) für Mehrstärkengläser mit sphärischen oder sphäro-torischen Flächen</b>				
	2521330	Prisma bis 3 cm/m	VP	16,36 EUR	00,04,10,11
	2521331	Prisma bis 6 cm/m	VP	18,21 EUR	00,04,10,11
	2521332	Prisma bis 10 cm/m	VP	27,97 EUR	00,04,10,11
	2521333	Prisma bis 15 cm/m		KVA	00,04,10,11
	2521334	Prisma über 15 cm/m		KVA	00,04,10,11
<b>25.21.34</b>	<b>Zuschlag: Sonstige Prismen</b>				
	2521340	Prismatischer Höhenausgleich bei mineralischen Mehrstärkengläsern	FB	nicht besetzt	
	2521341	Prismatischer Höhenausgleich bei organischen Mehrstärkengläsern	FB	nicht besetzt	
	2521342	Prisma nur im Nah- oder Fernteil bei mineralischen Mehrstärkengläsern	VP	69,57 EUR	00,04,10,11
	2521343	Verschiedene Prismen im Nah- und Fernteil bei mineralischen Mehrstärkengläsern.		KVA	00,04,10,11
<b>25.21.35</b>	<b>Zuschlag: Abweichende Addition (bei Mehrstärkengläsern)</b>				
	2521350	Nahzusatz über 4,0 dpt. bis 5,0 dpt.	VP	25,94 EUR	00,04,10,11
	2521351	Nahzusatz über 5,0 dpt.	VP	25,94 EUR	00,04,10,11
<b>25.21.36</b>	<b>Schielltherapeutika</b>				
	2521360	Organisches Glas zur Behebung des akkommodativen Schielens mit sphärischen Flächen	FB	68,78 EUR	00,04,10,11
	2521361	Organisches Glas zur Behebung des akkommodativen Schielens mit sphäro-torischen Flächen	FB	78,90 EUR	00,04,10,11
	2521362	Schielkapsel	FB	10,12 EUR	00,04,10,11
	2521363	Okklusionsfolie	FB	9,28 EUR	00,04,10,11
	2521364	Okklusionspflaster		KVA	00,04,10,11
<b>25.21.37</b>	<b>Sonstige Hilfsmittel bei Augenerkrankungen</b>				
	2521370	Uhrglasverbände		KVA	00,04,10,11
<b>25.21.50</b>	<b>Formstabile (harte) Kontaktlinsen, gasundurchlässig</b>				
	2521500	Formstabile (Harte) gasundurchlässige Kontaktlinsen		KVA	00,04,10,11
<b>25.21.51</b>	<b>Formstabile (harte) Kontaktlinsen, gasdurchlässig Dk bis 60</b>				
	2521510	Kontaktlinsen rotations-symmetrisch, sphärisch	FB	91,75 EUR	00,04,10,11
	2521511	Kontaktlinsen rotations-symmetrisch, asphärisch	FB	92,82 EUR	00,04,10,11
	2521512	Kontaktlinsen rotations-symmetrisch, Einzelanfertigung		KVA	00,04,10,11
	2521513	Kontaktlinsen peripheritorisch (PT)	FB	115,43 EUR	00,04,10,11
	2521514	Kontaktlinsen vorderflächentorisch (VT)	FB	136,26 EUR	00,04,10,11
	2521515	Kontaktlinsen rückflächentorisch (RT)	FB	139,23 EUR	00,04,10,11
	2521516	Kontaktlinsen bitorisch (BT)	FB	146,97 EUR	00,04,10,11
	2521517	Kontaktlinsen torisch, Einzelanfertigung		KVA	00,04,10,11
<b>25.21.52</b>	<b>Formstabile (harte) Kontaktlinsen, hochgasdurchlässig Dk über 60</b>				
	2521520	Kontaktlinsen rotations-symmetrisch, sphärisch	FB	96,39 EUR	00,04,10,11
	2521521	Kontaktlinsen rotations-symmetrisch, asphärisch	FB	96,39 EUR	00,04,10,11
	2521522	Kontaktlinsen rotations-symmetrisch, Einzelanfertigung		KVA	00,04,10,11
	2521523	Kontaktlinsen peripheritorisch (PT)	FB	163,03 EUR	00,04,10,11
	2521524	Kontaktlinsen vorderflächentorisch (VT)	FB	141,61 EUR	00,04,10,11
	2521525	Kontaktlinsen rückflächentorisch (RT)	FB	130,31 EUR	00,04,10,11
	2521526	Kontaktlinsen bitorisch (BT)	FB	143,99 EUR	00,04,10,11
	2521527	Kontaktlinsen torisch, Einzelanfertigung		KVA	00,04,10,11
<b>25.21.53</b>	<b>Flexible (weiche) Kontaktlinsen; Hydrogellinsen</b>				
	2521530	Kontaktlinsen rotations-symmetrisch, sphärisch	FB	74,43 EUR	00,04,10,11
	2521531	Kontaktlinsen rotations-symmetrisch, asphärisch	FB	74,43 EUR	00,04,10,11
	2521532	Kontaktlinsen rotations-symmetrisch, Einzelanfertigung		KVA	00,04,10,11
	2521533	Kontaktlinsen torisch, (VT, RT)	FB	105,85 EUR	00,04,10,11
	2521534	Kontaktlinsen torisch, Einzelanfertigung		KVA	00,04,10,11
<b>25.21.54</b>	<b>Optisch korrigierende Speziallinsen</b>				
	2521540	Silikonummi-Linsen		KVA	00,04,10,11
	2521541	Kombinierte Kontaktlinsen (Hartweiche Kontaktlinsen)		KVA	00,04,10,11
	2521542	Austauschsystem Einweglinsen; pro Jahr und Auge (je Linse: Mindesttragedauer von 7 Tagen bei 24 h täglicher Tragezeit oder Mindesttragedauer von 14 Tagen bei 12 h täglicher Tragezeit)	FB	74,43 EUR	00,10
	2521543	Keratokoniuslinsen (Einzelanfertigung)		KVA	00,04,10,11
	2500543001	Sklerallinsen (Einzelanfertigung)		KVA	00,04,10,11
	2500543002	Keratoplastik-KL (Einzelanfertigung)		KVA	00,04,10,11
<b>25.21.55</b>	<b>Therapeutische Speziallinsen</b>				
	2521550	Irislinsen		KVA	00,04,10,11
	2521551	Okklusionsschalen		KVA	00,04,10,11
	2521552	Verbandschalen, auch als Medikamententräger	FB	20,98 EUR	00,04,10,11
<b>25.21.60</b>	<b>Abschläge bei Kontaktlinsen - nicht gültig für therapeutische Speziallinsen (je KL)</b>				
	2521600	Abschlag bei Nachlieferung durch den Augenoptiker oder Arzt innerhalb von 6 Monaten ohne Änderung der dpt-Wirkung vom jeweiligen Festbetrag in EUR	FB	20,98 EUR	04,10,11
<b>25.21.61</b>	<b>Abgeltungsbetrag bei Kontaktlinsenrückgabe (je Kontaktlinse)</b>				
	2521610	Abgeltungsbetrag für Augenoptiker bei Rückgabe der KL innerhalb von 6 Wochen nach Lieferung bei Unverträglichkeit in EUR	FB	19,30 EUR	19

# Anlage 1 Preisliste zum AOK-Vertrag

über die Versorgung mit Sehhilfen durch Augenoptiker gemäß § 127 Abs. 2 SGB V vom 01.12.2017 in der Fassung vom 01.08.2018

HMV.Nr	Pos.Nr	Leistungsbeschreibung	Kennz.	Preis	Kennzeichen
			VP/FB	EUR	HIMI
<b>25.21.80 Brillengläser mit Lupenwirkung</b>					
	2521800	Einstärkengläser mit Lupenwirkung		KVA	00,04,10,11
	2521801	Einstärkengläser mit Lupenwirkung, Lentikular		KVA	00,04,10,11
	2521802	Zweistärkenlupengläser		KVA	00,04,10,11
	2521803	Zweistärkenlupengläser, Lentikular		KVA	00,04,10,11
<b>25.21.81 Lupen</b>					
	2521810	Einschlaglupen	FB	9,89 EUR	00,04,10,11
	2521811	Handlupen, ohne Beleuchtung	FB	24,70 EUR	00,04,10,11
	2521812	Handlupen, mit Beleuchtung	FB	47,75 EUR	00,04,10,11
	2521813	Stand- und Klemmlupen, ohne Beleuchtung	FB	71,46 EUR	00,04,10,11
	2521814	Stand- und Klemmlupen, mit Beleuchtung	FB	71,46 EUR	00,04,10,11
	2521815	Umhängelupen	VP	33,99 EUR	00,04,10,11
	2521816	Hellfeldlupen (Visiolettlupen)		KVA	00,04,10,11
	2521817	Lesestäbe		KVA	00,04,10,11
	2521818	Lupen-Vorhänger (Clip) / Kopflupen (monokular/binokular)	VP	71,07 EUR	00,04,10,11
	2521819	Lupenaufsätze zur Montage an die Brille		KVA	00,04,10,11
<b>25.21.82 Fernrohrbrillen nach Galilei</b>					
	2521822	Galilei-System für die Ferne und Nähe mit Aufsteckglas, monokular		KVA	00,04,10,11
	2521823	Galilei-System für die Ferne und Nähe mit Aufsteckglas, binokular		KVA	00,04,10,11
	2521824	Galilei-System nur für die Nähe, monokular		KVA	00,04,10,11
	2521825	Galilei-System nur für die Nähe, binokular		KVA	00,04,10,11
	2521826	Galilei-System, fokussierbar, monokular		KVA	00,04,10,11
	2521827	Galilei-System, fokussierbar, binokular		KVA	00,04,10,11
<b>25.21.83 Fernrohrbrillen nach Kepler</b>					
	2521832	Kepler-System für die Ferne und Nähe mit Aufsteckglas, monokular		KVA	00,04,10,11
	2521833	Kepler-System für die Ferne und Nähe mit Aufsteckglas, binokular		KVA	00,04,10,11
	2521834	Kepler-System nur für die Nähe, monokular		KVA	00,04,10,11
	2521835	Kepler-System nur für die Nähe, binokular		KVA	00,04,10,11
	2521836	Kepler-System, fokussierbar, monokular		KVA	00,04,10,11
	2521837	Kepler-System, fokussierbar, binokular		KVA	00,04,10,11
<b>25.21.84 Handfernrohre nach Kepler bzw. Galilei</b>					
	2521840	Monokulare für die Ferne		KVA	00,04,10,11
	2521841	Monokulare für die Ferne und Nähe, mit Lupenaufsteckglas		KVA	00,04,10,11
	2521842	Monokulare, fokussierbar		KVA	00,04,10,11
<b>25.21.90 Sonstige Sehhilfen</b>					
	2521900	Brillen mit Umkehrprisma		KVA	00,04,10,11
<b>25.99. Ohne speziellen Anwendungsort / Zusätze</b>					
<b>25.99.99 Abrechnungspositionen</b>					
	2599990	<a href="#">Abrechnungspositionen für Brillen</a>			
	2599990001	Brillenglasbestimmung (je Auge)	FB	3,82 EUR	00,04,10,11
	2599990010	Vorhänger komplett (geschliffenes Kunststoffglas)	VP	10,50 EUR	00,04,10,11
	2599990011	Prismenfolie	VP	27,83 EUR	00,04,10,11
	2599990012	Linsenfolie (Additive)	VP	25,54 EUR	00,04,10,11
	2500999900	Seitenschutz, aufsteckbar, Stück		KVA	00,04,10,11
	2500999901	Seitenschutz, aufsteckbar, Paar		KVA	00,04,10,11
	2500999902	Seitenschutz mit Kippgelenk zum Einsetzen in die Brillenfassung, Stück		KVA	00,04,10,11
	2500999903	Seitenschutz mit Kippgelenk zum Einsetzen in die Brillenfassung, Paar		KVA	00,04,10,11
	2500999904	Ptosisstütze/Lidheber für ein Auge (einseitig)		KVA	00,04,10,11
	2500999905	Ptosisstütze/Lidheber für zwei Augen (doppelseitig)		KVA	00,04,10,11
	2599991	<a href="#">Abrechnungspositionen für Kontaktlinsen</a>			
	2599991000	Kontrolle i.V. Aufarbeiten und ggf. Intensivreinigung einer harten KL	FB	6,30 EUR	14
	2599991001	Kontrolle und Intensivreinigung einer weichen KL	FB	6,30 EUR	14